

Satzung Forum gegen Rechts Braunschweig e. V.

Beschlossen am 08.02.2023 in Braunschweig

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Das Forum gegen Rechts Braunschweig e. V. ist ein eingetragener Verein in Braunschweig.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist ein überparteilicher, überkonfessioneller Zusammenschluss von demokratisch und antifaschistisch engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Er setzt sich mit Aktiven aus Verbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien, Glaubensgemeinschaften, Vereinen, Jugendorganisationen, Bürgerinitiativen, antifaschistischen Gruppen sowie Einzelpersonen dafür ein, Faschisten und anderen Strömungen der extremen Rechten, Rassist*innen und Antisemit*innen in Braunschweig und Umgebung sowie rechtem Gedankengut in Gesellschaft und Institutionen entgegenzutreten.
- (2) Der Verein wirkt mit vielfältigen Aktionsformen und leistet Aufklärungs- und Bildungsarbeit durch Informations-, Kultur- und Diskussionsveranstaltungen, durch Seminare und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit, durch Beratung und Unterstützung von Initiativen und Organisationen.

Der Verein unterstützt insbesondere zivilgesellschaftliche Bündnisse gegen Rechts in ihrem Kampf gegen Rassismus, Sexismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit aller Art.

- (3) Der Verein setzt sich ein für
- eine Gesellschaft, in der alle Menschen, unabhängig von Herkunft und sozialem Status, Glaube, Geschlecht, sexueller Orientierung gleichberechtigt, frei und ohne Angst leben können
- Solidarität mit allen Menschen, die von Armut, Ausgrenzung und Verfolgung bedroht sind
- die Aufnahme und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen, die vor Verfolgung, Krieg, Hunger und Not flüchten
- die Freiheit von Wissenschaft, Kultur und Medien
- Gerechtigkeit, Wertschätzung, Gleichberechtigung und Solidarität.
- Der Verein wirkt aktiv hin auf die zur Verfügungstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Opfer rechter Gewalt in der Region Braunschweig.
- (4) Das Erinnern an die Verbrechen des NS-Regimes und das Gedenken an dessen Opfer ist ein wichtiger Baustein des Vereins. Deshalb unterstützt der Verein Gedenkveranstaltungen mit Bezug zu den Gräueltaten und Verfolgungen aus der Zeit des Nationalsozialismus und setzt sich ein für eine respektvolle Erinnerungskultur, in der Geschichtsrevisionismus keinen Platz hat.
- (5) Der Verein tritt ein für antifaschistisch-demokratische Entwicklungen auf allen Gebieten des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens insbesondere in Braunschweig und der Region.
- (6) Der Verein entfaltet seine Tätigkeit auf dem Boden des Grundgesetzes. Er tritt ein für die Verwirklichung der antifaschistisch-demokratischen Grundbestimmungen des Grundgesetzes und der Länderverfassungen. Er stellt sich jedem Versuch entgegen, diese Bestimmungen auszuhöhlen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Aufgaben, Satzung und Programm des Vereins anerkennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Gründe der Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
- (4) Organisationen, Vereine und Interessengemeinschaften können korporativ Mitglied ohne Stimmrecht werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Tod,
- durch Austritt.
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erlangt Wirksamkeit zum Ende des Quartals, in dem die Kündigung erfolgt.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen das Ansehen und die Interessen oder gegen die Satzung des Vereins verstößt. Bei Säumnis des Beitrages erfolgt ein Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist und trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung des rückständigen Beitrages nicht zahlt.
- (4) Der/dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich vor der Beschlussfassung innerhalb eines Monats zu rechtfertigen.
- (5) Die/der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit des Einspruchs. Über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedem Mitglied steht das Recht zur Mitwirkung an der Willensbildung des Vereins zu.
- (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist aufgefordert, sich aktiv für die Ziele und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich durch jährlich zu entrichtende Beiträge und durch Spenden.
- (2) Maßgebliche finanzielle Regelungen erfolgen in der durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Finanzordnung.



§ 7 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Der Verein fördert insbesondere Initiativen und Bündnisse, die die Ziele und Aufgaben dieses Vereins unterstützen, jedoch über keine oder nur geringe finanzielle Mittel und/oder andere Ressourcen verfügen, wie zum Beispiel das Bündnis gegen Rechts, für konkrete, dem Vereinszweck entsprechende Aktivitäten mit notwendigen Mitteln/Ressourcen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand bestehend aus der/dem Sprecher*in, der/dem stellvertretenden Sprecher*in, der/dem Kassier*in, einer/einem Schriftführer*in, und mindestens drei weiteren Beisitzer*innen
- (2) Der Vorstand wird quotiert für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf einer Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirats beschließen.

§ 10 Geschäftsführung und Außenvertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Sprecher*in, der/die stellvertretende Sprecher*in, der/die Kassierer*in und der/die Schriftführer*in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei eine/r davon der/die Sprecher*in oder der/die stellvertretende Sprecher*in sein muss.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder werden einberufen, wenn die Einberufung einer Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gr\u00fcnde verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem Sprecher*in, oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter*in durch einfachen Brief oder per Email einberufen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist ist durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post an die letztgemeldete Adresse bzw. per Email an die letztgemeldete Emailadresse gewahrt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Sprecher*in, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Die Versammlung kann die Tagesordnung durch Beschluss zu Beginn der Sitzung ergänzen oder ändern.



- (5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handaufheben. Personenwahlen können auf Antrag geheim abgestimmt werden. Dies gilt auch für Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Über alle Sitzungen wird von dem/der Schriftführer*in ein Protokoll angefertigt, das mindestens den Tagungsverlauf und den Wortlaut von Anträgen und der gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen und von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen.
- (7) Darüber hinaus kann der Vorstand zu Vereinssitzungen einladen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu Mitgliederversammlungen mit satzungsändernden Beschlüssen muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen geladen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.
- (2) Kommt diese nicht zustande, kann bei einer weiteren, frühestens nach zwei Wochen stattfindenden Mitgliederversammlung die Auflösung mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden die Vereinsauflösung beschlossen werden.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfalls des bisherigen Zwecks des Vereins wird das Vermögen im Sinne der Ziele und Aufgaben dieser Satzung (§§ 2, 7(3)) verwandt und anderen Organisationen mit vergleichbaren Zielstellungen gespendet. Dies wird auf Vorschlag des Vorstandes im Auflösungsbeschluss festgelegt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen, gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Regelungen bleiben hiervon unberührt.